

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Ina Latendorf, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11063 –**

Aufbau der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2023 ist die neue Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eingerichtet.

1. Wie viele der für die Jahre 2023 und 2024 geplanten Arbeitskräfte sind bereits in Dienst gestellt?

Seit dem 1. Januar 2023 ist die neue Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen eingerichtet, welche administrative Vermögensermittlungen zu gelisteten Personen und Entitäten führt und die Sanktionsdurchsetzung in diesem Bereich der Finanzsanktionen koordiniert. Von den 91 geplanten Arbeitskräften (AK) befinden sich derzeit 42 Beschäftigte im Dienst. Aus weiteren bereits laufenden Stellenbesetzungsverfahren sollen in den kommenden Wochen und Monaten weitere Beschäftigte eingestellt werden.

- a) Wie viele davon in Voll- bzw. Teilzeit beschäftigt?

Von den aktuell 42 Beschäftigten der ZfS sind 40 in Vollzeit und 2 in Teilzeit beschäftigt.

- b) Wie viele Arbeitskräfte sind als Finanzermittler in Dienst gestellt?

Von den Beschäftigten der ZfS werden zum jetzigen Zeitpunkt 24 als Finanzermittlerinnen und -ermittler beschäftigt.

- c) Wie viele der Ermittler haben eine kriminalistische Ausbildung?

Aktuell stammen ca. drei Viertel der Beschäftigten der ZfS aus der Zollverwaltung. Aus den Ermittlungseinheiten, insbesondere dem Zollfahndungsdienst, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und den Sachgebieten Finanzkontrolle Schwarzarbeit, stammen insgesamt 17 Beschäftigte.

- d) Wie viele Arbeitskräfte sind für die Hinweisannahmestelle in Dienst gestellt?

Für die Annahme von Hinweisen werden fünf Beschäftigte eingesetzt.

- e) Wie hoch sind die Personalaufwendungen im Jahr 2023, und inwieweit weicht das von dem geplanten Erfüllungsaufwand aus dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II ab?

Der Personalaufwand der ZfS belief sich im Jahr 2023 auf rund 2,2 Mio. Euro. Der tatsächliche Personalaufwand ist somit bisher geringer als der prognostizierte Aufwand. Die Personalzuführung für die ZfS ist nicht abgeschlossen. Der Personalaufwand wird sich weiter erhöhen.

- f) Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfolge der Personalrekrutierung?

Die bisherige Personalgewinnung ist vor dem Hintergrund eines Behördenaufbaus innerhalb kurzer Zeit sowie des anspruchsvollen Kompetenzprofils der zu rekrutierenden Beschäftigten als herausfordernd, insgesamt aber positiv zu bewerten. Die geplante Überführung der ZfS in das zu schaffende Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) und die damit verbundene Entscheidung zum endgültigen Standort der ZfS dürfte die Personalrekrutierung unterstützen.

2. Wie viele Arbeitskräfte sollen in den Jahren 2024 und 2025 in Dienst gestellt werden (bitte gesamt und nach Bereichen aufschlüsseln)?

Für die Einrichtung einer Direktion XI bei der Generalzolldirektion wurde insgesamt ein Personalbedarf in Höhe von 121 AK zuzüglich 8 AK in der FIU und 34 AK im Zollfahndungsdienst für ZfS-bezogene unterstützende Prozesse sowie 17 AK für querschnittliche Dienstleistungen berechnet. Dafür wurden im Haushalt 2023 durch den Haushaltsgesetzgeber in einer ersten Tranche zunächst 91 Planstellen ausgebracht. Das Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 befindet sich in Vorbereitung.

Zum Aufbau der ZfS fand eine Personalzuführung bisher nur in die ZfS selbst statt. Eine Aufteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche innerhalb der ZfS ist aktuell noch nicht möglich, da dies im Wesentlichen von den Personalgewinnungsmaßnahmen im Jahr 2024 abhängig ist.

Eine Personalzuführung in die anderen oben genannten Bedarfsträger ist aktuell mangels zur Verfügung stehender Ressourcen nicht möglich.

3. Wie soll sich der Personalaufwand der Zentralstelle in den nächsten drei Jahren entwickeln?

Über diese Frage ist zu gegebener Zeit im Zusammenhang zu entscheiden: Das Bundesministerium der Finanzen plant die Errichtung eines BBF im Jahr 2024 in seinem Geschäftsbereich. Teil des Vorhabens ist eine Überleitung der FIU und der ZfS im Jahr 2025, welche bisher organisatorischer Bestandteil der Generalzolldirektion sind, in das neue BBF.

4. Wie hoch ist der bisher entstandene einmalige Sachaufwand im Bezug zur Gründung der Zentralstelle?

Die ZfS ist Teil der Zollverwaltung. Die einmaligen Sachaufwände werden aus dem Kapitel 0813 (Zollverwaltung) finanziert und gehen zu Lasten des gesamten Mittelansatzes. Eine genaue Aufschlüsselung auf die ZfS ist mangels detaillierter Datengrundlage nicht möglich.

5. Wie soll sich der jährliche Sachaufwand der Zentralstelle in den nächsten drei Jahren entwickeln?

Die Entwicklung des jährlichen Sachaufwands hängt im Wesentlichen vom weiteren Verlauf der Aufgabenentwicklung ab. Über die Aufgabenentwicklung ist auch im Zusammenhang mit dem geplanten Aufbau des BBF zu entscheiden. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Wie viele „Sonderbeauftragte für die Überwachung sanktionsnaher Unternehmen“ wurden bei der Zentralstelle bisher eingesetzt, und wie viele sollen bis Jahresende eingesetzt werden?

Bisher wurde kein Sonderbeauftragter für die Überwachung sanktionsnaher Unternehmen eingesetzt.

7. Wurde im Zusammenhang mit der Gründung der Zentralstelle von selbiger oder vom Bundesministerium der Finanzen eine Unternehmensberatung beauftragt, und wenn ja, welche, zu welchem Zweck, und zu welchen Vertragsrahmenbedingungen (Laufzeit, Vertragssumme, Personalaufwand)?

Weder das Bundesministerium der Finanzen noch die ZfS haben im Zusammenhang mit der Gründung der ZfS eine Unternehmensberatung beauftragt.

8. Wie viele Hinweise zu Verstößen gegen Sanktionsvorschriften gingen bereits bei der Zentralstelle ein?
 - a) Wie viele davon haben zu Ermittlungen geführt?
 - b) Wie viele davon haben zur Feststellung tatsächlicher Sanktionsverstöße geführt, und wie viel sanktioniertes Vermögen konnte dadurch eingefroren werden?
 - c) Wie viele davon waren für die Zentralstelle nicht verwertbar?
 - d) Wie können die bisherigen Einreicher solcher Hinweise typisiert werden (Bundesland, Branche, natürliche bzw. juristische Personen)?
 - e) Wie lange dauerte es bisher im Durchschnitt, bis Hinweise in der Zentralstelle verarbeitet wurden?
9. Wie viele sanktionsbezogene Vermögensermittlungsverfahren wurden von der Zentralstelle bisher eingeleitet, und wie viele Manntage sind dafür an Personalaufwand angefallen?

Die Fragen 8 bis 8e und 9 werden zusammen beantwortet.

Vom Januar 2023 bis zum März 2024 gingen bei der ZfS 96 Hinweise zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Sanktionsvorschriften ein.

Es ist zu beachten, dass aus einem Hinweis nicht jeweils ein Ermittlungsverfahren resultiert. Mehrere Hinweise können einem einzigen Ermittlungsverfahren zugeordnet werden bzw. einzelne Hinweise können zu mehreren Ermittlungsverfahren führen.

Die Ermittlungen sind zeitaufwändig und dauern größtenteils noch an. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 7 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) wird die ZfS eine jährliche Statistik über ihre Arbeit erstellen.

Die bisher eingegangenen Hinweise stammen überwiegend von natürlichen Personen.

Derzeit bearbeitet die ZfS 111 offene Ermittlungsverfahren. Grundsätzlich werden Ermittlungsverfahren von einem/einer Beschäftigten bearbeitet. Die Dauer der Ermittlungen hängt von einer Vielzahl Faktoren ab. Manntage zu einzelnen Verfahren werden nicht erfasst.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfolge der Zentralstelle?

Das Bundesministerium der Finanzen würdigt zunächst den außerordentlichen Einsatz der Beschäftigten der ZfS, ohne den die Errichtung der Zentralstelle innerhalb kürzester Zeit nicht möglich wäre. Dabei hat die Unterstützung der Beschäftigten aus den anderen Bereichen der Zollverwaltung besonders zum Aufbau und zur kurzfristigen Herstellung der Arbeitsfähigkeit der ZfS besonders beigetragen. Es ist besonders hervorzuheben, dass die ZfS von Beginn an – parallel zur Aufbauarbeit – in einer Reihe von Sachverhalten Ermittlungen geführt hat und insoweit auch gleich operativ tätig war. Auf der Basis dieser Ermittlungen hat die ZfS auch bereits erfolgreiche Maßnahmen wie etwa Durchsuchungen und Sicherstellungen getroffen. Ein Register gemäß § 14 SanktDG, das über den rechtlichen Status eingefrorener Vermögenswerte informiert, befindet sich im Aufbau. Auskünfte aus dem Vermögensregister werden bereits auf Anfrage erteilt. Darüber hinaus hat die ZfS bereits mit vielen Partnerbehörden anderer Staaten Kontakt aufgenommen und die Basis für eine internationale Vernetzung und Zusammenarbeit geschaffen.